Interessenabwägung und Verhältnismässigkeit

Universität Zürich



➢ Interessenabwägung

- Interessen: (i) rechtliche und tatsächliche Interessen; (ii) individuelle und kollektive, insbesondere öffentliche Interessen
- Methode der Interessenabwägung: *1.* Bestimmung der rechtlich massgeblichen Interessen; *2.* Gewichtung und Abwägung der Interessen; *3.* Erzielen eines Interessenausgleichs (durch den Gesetzgeber bzw. ein Gericht oder eine Behörde), mit dem allen Interessen angemessen Rechnung getragen wird

➢ Verhältnismässigkeit

- Eine Norm oder ein Entscheid soll die Interessen der Betroffenen nicht stärker einschränken, als es zum Schutz der entgegenstehenden Interessen erforderlich ist.
- "so viel und so weit wie nötig, so wenig wie möglich", "nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen"
- Verhältnismässigkeit als Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 Abs. 2 BV; siehe auch Folie 51)

Interessenabwägung und Verhältnismässigkeit: Erwerb einer beweglichen Sache vom Nichtberechtigten (I/II)

Universität Zürich



- Interesse des Eigentümers an der Rückerlangung seiner Sache *versus* das Interesse des Dritterwerbers am Schutz seines Vertrauens in die Verfügungsfähigkeit des Veräusserers und das Interesse an einem funktionsfähigen Geschäftsverkehr
- verhältnismässiger Interessenausgleich:
  - Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei "anvertrauten" Sachen (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 933 ZGB)
  - kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei "abhanden gekommenen" Sachen während fünf Jahren (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 934 Abs. 1 ZGB, siehe aber auch Art. 934 Abs. 1bis ZGB)
  - kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei "abhanden gekommenen" Sachen, die auf einer Versteigerung, einem Markt oder von einem Kaufmann erworben wurden, wenn dem Empfänger der Kaufpreis erstattet wird (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 934 Abs. 2 ZGB)
  - kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei bösem Glauben (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 936 ZGB)

Interessenabwägung und Verhältnismässigkeit: Erwerb einer beweglichen Sache vom Nichtberechtigten (II/II)

Universität Zürich



- **A** —"anvertraut"→ **B** —Erwerb im guten Glauben→ **C**
- **A** —"abhanden gekommen"→ **B** —Erwerb im guten Glauben→ **C**
- **A** —"abhanden gekommen"→ **B** —Erwerb im guten Glauben,→ **C**

  auf einer Versteigerung, einem Markt oder von einem Kaufmann
- **A** —"anvertraut" oder "abhanden gekommen"→ **B** —Erwerb im bösen Glauben→ **C**

Interessenabwägung und Verhältnismässigkeit: Einschränkung von Freiheitsrechten

Universität Zürich



- Voraussetzungen für Einschränkungen von Freiheitsrechten (siehe Art. 36 BV)
  1. Bestimmung des mit einem Eingriff in ein Freiheitsrecht verfolgten Ziels
  2. Eignung des Eingriffs zur Erreichung des Ziels
  3. Erforderlichkeit des Eingriffs zur Erreichung des Ziels
  4. Verhältnismässigkeit (im engeren Sinn) zwischen dem Eingriff (an dem ein öffentliches Interesse oder Drittinteresse besteht) und der Beeinträchtigung der Ausübung des Freiheitsrechts
- Interessenabwägung: öffentliches Interesse oder Drittinteresse *versus* das Interesse des Einzelnen an der Ausübung des Freiheitsrechts